Preußische Gesetzsammlung

1930	Ausgegeben zu Berlin, den 6. Januar 1930	Nr. 1

Inhalt:

Tag		Seite
28. 12. 29	Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammern	1
19. 12. 29	Sechste Verordnung über die Aufwertung der Ansprüche aus Pfandbriefen und Schuldverschreibungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten, von Stadtschaften, Pfandbriefämtern und gleichartigen öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten für den städtischen Grundkredit und von Landeskulturrentenbanken	1
	Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten Erlasse, Urkunden usw.	2

(Nr. 13462.) Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammern. Vom 28. Dezember 1929.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

(1) Die Wahlzeit der nach dem Gesetz über die Landwirtschaftskammern vom 30. Juni 1894 (Gesetzsamml. S. 126) in der Fassung des Abänderungsgesetzes vom 16. Dezember 1920 (Gesetzsamml. 1921 S. 41) gewählten Mitglieder der Landwirtschaftskammern wird um ein Jahr verlängert.

(2) § 11 Abs. 2 des Gesetzes gilt auch für die verlängerte Wahlzeit. Einer Neuwahl des Vorstandes (§ 13 des Gesetzes) für die verlängerte Wahlzeit bedarf es nicht.

Artikel 2.

(1) Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

(2) Das Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 28. Dezember 1929.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Für den Ministerpräsidenten:

Becker. Steiger.

(Nr. 13463.) Sechste Verordnung über die Aufwertung der Ansprüche aus Pfandbriefen und Schuldverschreibungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten, von Stadtschaften, Pfandbriefämtern und gleichartigen öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten für den städtischen Grundkredit und von Landeskulturrentenbanken. Vom 19. Dezember 1929.

Die im Artikel II der Fünften Verordnung über die Aufwertung der Ansprüche aus Pfandbriefen und Schuldverschreibungen landschaftlicher (ritterschaftlicher) Kreditanstalten, von Stadtschaften, Pfandbriefämtern und gleichartigen öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten für den städtischen Grundkredit und von Landeskulturrentenbanken vom 10. Juni 1929 (Gesetzsamml. S. 76) bestimmte Frist wird hinsichtlich der Ansprüche aus Pfandbriefen und sonstigen Schuld-

verschreibungen der Westpreußischen Landschaft, der Neuen Westpreußischen Landschaft und der Deutschen Pfandbriefanstalt in Posen, Sitz Berlin, bis zum 31. Dezember 1930 verlängert.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1930 in Kraft.

Berlin, den 19. Dezember 1929.

Der Preußische Minister für Volkswohlfahrt.
In Vertretung:
Scheidt.

Der Preußische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Steiger.

Der Preußische Finanzminister.
In Vertretung:
Schleusener.

Der Preußische Justizminister.
Schmidt.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 19. November 1929
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gewerkschaft Nachod in Diez für eine Transportbahn zwischen den einzelnen Betriebsstätten ihrer in Altendiez gelegenen Kalksteinwerke
   durch das Amtsblatt der Regierung in Wiesbaden Nr. 50 S. 181, ausgegeben am 14. Dezember 1929;
2. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 23. November 1929
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Sieglar für die Erweiterung des Gemeindefriedhofs
   durch das Amtsblatt der Regierung in Köln Nr. 50 S. 213, ausgegeben am 14. Dezember 1929;
3. der Erlaß des Preußischen Staatsministeriums vom 29. November 1929
   über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Landgemeinde Holzweißig für die Anlegung eines Friedhofs
   durch das Amtsblatt der Regierung in Merseburg Nr. 51 S. 217, ausgegeben am 21. Dezember 1929.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Gedruckt von der Preußischen Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft, Berlin.

Verlag: R. von Decker's Verlag (G. Schenck), Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)

Den **laufenden Bezug** der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur **die Postanstalten** (Bezugspreis 1,05 RM. vierteljährlich); **einzelne Nummern** und **Jahrgänge** (auch ältere) können unmittelbar vom **Verlage** und durch den **Buchhandel** bezogen werden. **Preis** für den achtseitigen Bogen 20 Rpf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.